

die Verfügungen in Anwaltsangelegenheiten, insofern sie vermöge des Obergerichtsrechts des Staates zu Ausführung der Gemeindeordnung von den Landesbehörden ausgehen. Auch die Gemeindebehörden können für ihre Thätigkeit in Angelegenheiten solcher Art keine Kosten ansetzen. Wenn dagegen eine Gemeinde oder deren Vorstände durch gescheitertes Verhalten ein Disziplinarverfahren gegen sich hervorrufen sollten, so sind ihnen die hierdurch verursachten Kosten zugurechnen.

#### §. 4.

Die hiernach in Verwaltungsangelegenheiten erwachsenden Kosten sind nach der unter A. beigefügten Taxordnung zu liquidiren.

Die in derselben enthaltenen Ansätze finden analog Anwendung auch auf solche Verhandlungen, welche ihrer Natur nach kostenpflichtig, in der Taxordnung aber nicht speziell erwähnt sind.

#### §. 5.

Die in der Taxordnung ausgeworfenen Sätze beziehen sich selbstverständlich nur auf die Gebühren für die Verhandlungen und Niederschriften selbst, indem Acten- und Abschriften außerdem noch nach den in der Taxordnung sub Nr. 38 bestimmten Ansätzen berechnet werden können.

#### §. 6.

Die in der Verordnung vom 13. Januar 1849 enthaltene Bestimmung unter 1, nach welcher bei den Verwaltungsbehörden für Verhandlungen in Abspaltungsangelegenheiten und mehrere andere Verfügungen Kosten nicht angesetzt werden sollen, wird hiermit aufgehoben, und es treten an die Stelle der dort enthaltenen Vorschriften die Grundsätze der gegenwärtigen Verordnung, wogegen die unterm 1. Juli 1852 ergangene Verordnung, die Taxordnung für die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren betreffend, nach wie vor in Kraft bleibt.

Urkundlich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und vorgedrucktem Insezel.

Gegeben Schloß Dürstein, am 31. Decbr. 1854.

(L. S.)

Heinrich d. LXVII. K. R.

v. Bretschneider.